

Vorlage Stadtparlament

Datum	14. Oktober 2022
Beschluss Nr.	2126
Aktenplan	414.23 Feuerwehrrersatzabgabe

Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe; Nachtrag I zum Feuerschutzreglement

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag I des Feuerschutzreglements vom 8. Dezember 2020 (SRS 414.1) gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziffer 1 nach Art. 8 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen decken die Gemeinden ihre Aufwendungen für den Feuerschutz grösstenteils aus der Feuerwehrrersatzabgabe, welche diejenigen feuerwehrpflichtigen Personen entrichten, die nicht selber Feuerwehrdienst leisten. Gemäss Art. 32 des kantonalen [Gesetzes über den Feuerschutz](#) vom 28.01.2020 (sGS 871.1, abgekürzt FSG) besteht die Feuerwehrrpflicht vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 50. Altersjahr. Die Höhe der Ersatzabgabe legen gemäss Art. 35 Abs. 2 FSG die Gemeinden fest.¹ In der Stadt St.Gallen beträgt die Abgabe zehn Prozent der einfachen Steuer, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 500.²

Das St.Galler Stadtparlament befasste sich letztmals im Dezember 2020 mit der Festlegung der Feuerwehrrersatzabgabe³. Bereits damals war erkennbar, dass sich unter anderem aufgrund des totalrevidierten kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz eine Diskussion über die Erhöhung dieser Abgabe aufdrängen wird. Vorab sollten aber alle Faktoren, welche die Spezialfinanzierung der Feuerwehr beeinflussen, bekannt und analysiert sein, was in der Zwischenzeit erfolgt ist.

Ein vorletztes Mal befasste sich das Parlament mit der Festlegung der Höhe der Feuerwehrrersatzabgabe im September 2011, auch damals im Rahmen einer Revision des städtischen

¹ Die Feuerwehrrersatzabgabe wird vom steuerpflichtigen Einkommen, bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten vom steuerpflichtigen Familieneinkommen, bei in ungetrennter eingetragener Partnerschaft lebenden Partnern vom gesamten steuerpflichtigen Einkommen erhoben. Sie beträgt wenigstens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr.

² Art. 6 Abs. 1 des [Feuerschutzreglements](#) vom 08.12.2020 (SRS 414.1).

³ Vgl. [«Totalrevision des Feuerschutzreglements»](#), Vorlage Stadtparlament vom 3. November 2020, Nr. 4792, vom Stadtparlament mit gewissen Änderungen beschlossen am 8. Dezember 2020.

Feuerschutzreglements⁴. Damals lehnte es eine durch den Stadtrat beantragte Erhöhung der Feuerwehrrersatzabgabe auf neu maximal CHF 700 bei zwölf Prozent der einfachen Steuer ab. Als Begründung hatte der Stadtrat in der Vorlage geschrieben: «Um die Kosten für den Anteil Feuerwehr am vorgesehenen Neubau des Depots Feuerwehr und Zivilschutz finanzieren zu können, muss die Feuerwehrrabgabe erhöht werden. Bei einer Anhebung der Feuerwehrrabgabe auf den kantonal geregelten Maximalbetrag von CHF 700 und gleichzeitiger Erhöhung des Abgabensatzes auf zwölf Prozent der einfachen Steuer vom Einkommen würden die jährlichen Einnahmen auf etwa CHF 6,8 Mio. zunehmen. Gemäss Modellrechnungen wäre so ein solides Finanzierungsmodell für den Teil Feuerwehr des Neubaus gewährleistet. Durch die Anhebung von sowohl Maximalbetrag als auch Beitragsgrenze werden alle feuerwehrrpflichtigen Bevölkerungsgruppen gleichermassen an die Finanzierung des Neubaus beitragen. Da auch alle von einer modernen und zweckmässigen Infrastruktur der Feuerwehr profitieren, erscheint dies angemessen.» Ein Abänderungsantrag der Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments (CHF 700 bei zehn Prozent) fand im Parlament keine Mehrheit. Es blieb bis heute beim Status quo: maximal CHF 500 bei zehn Prozent der einfachen Steuer.

2 Spezialfinanzierung der Feuerwehr

Wie bereits unter dem alten Rechnungslegungsmodell führen die Gemeinden auch unter dem neuen Rechnungslegungsmodell RMSG ein Bilanzkonto zur Spezialfinanzierung der Feuerwehr (Konto 290440). Überschüsse aus der jährlichen Erfolgsrechnung werden dort gutgeschrieben, Defizite diesem Konto belastet.

Entwicklung Feuerwehrrersatzabgabe / Saldo Bilanzkonto 1992 – 2021/2023

Jahr	Maximalbetrag CHF	Höhe in % der einf. Steuer	Ertrag in 1'000 CHF	Bilanzkonto 31.12.	Zu-/Abnahme	von GVSG
1993	350	15	4'998	1'257'048		400'000
1994	350	15	4'993	2'251'541	994'493	400'000
1995	350	12	4'463	2'521'475	269'934	400'000
1996	350	12	4'431	2'300'940	-220'535	400'000
1997	350	12	4'333	2'077'258	-223'682	400'000
1998	350	12	4'300	1'982'980	-94'278	400'000
1999	350	12	4'120	1'634'568	-348'412	400'000
2000	350	12	4'159	1'538'836	-95'732	500'000
2001	350	12	4'105	951'256	-587'580	500'000
2002	350	12	4'490	577'672	-373'584	650'000
2003	350	15	4'886	230'608	-347'064	650'000
2004	500	15	7'366	2'682'036	2'451'428	650'000
2005	500	15	6'339	4'098'932	1'416'896	650'000
2006	500	15	6'260	5'308'483	1'209'551	650'000
2007	500	15	6'425	6'984'490	1'676'007	650'000
2008	500	15	6'839	8'732'226	1'747'736	650'000
2009	500	10	6'027	9'402'976	670'750	650'000

⁴ Vgl. [«Revision Feuerschutzreglement»](#), Vorlage Stadtparlament vom 9. August 2011, Nr. 3433, vom Stadtparlament mit gewissen Änderungen beschlossen am 20. September 2011.

2010	500	10	5'739	10'073'725	670'749	650'000
2011	500	10	5'797	11'019'013	945'288	650'000
2012	500	10	5'743	11'316'670	297'657	700'000
2013	500	10	5'940	11'885'245	568'575	700'000
2014	500	10	6'154	12'253'458	368'213	700'000
2015	500	10	6'217	12'498'535	245'077	700'000
2016	500	10	6'117	12'819'731	321'196	700'000
2017	500	10	6'074	11'584'810	-1'234'921	700'000
2018	500	10	6'137	8'375'309	-3'209'501	700'000
2019	500	10	6'156	7'689'369	-685'940	700'000
2020	500	10	6'263	7'303'226	-386'143	700'000
2021	500	10	6'137	7'067'763	-235'463	700'000
2022	500	10	6'200		-690'180	420'000
2023	500	10	5'850			420'000

Per 1996 beschloss das Stadtparlament den Wegfall des Fünf-Prozent-Anteils mit Geldern aus dem allgemeinen Haushalt. Ebenso beschloss es die Korrekturen zur Höhe des Prozentsatzes der einfachen Steuer per 1995, 2003 und 2009 wie auch die Anhebung des Maximalbetrages per 2004. Zu erwähnen ist zudem der gemäss Steueramt prognostizierte Rückgang der Ersatzabgabe für das Jahr 2023.

2.1 Bereits eingetrossene beeinflussende Faktoren

Im Folgenden werden alle Faktoren, welche bereits direkten Einfluss auf die Spezialfinanzierung der Feuerwehr haben, dargestellt.

2.1.1 Auswirkungen gemäss neuem FSG

Auf Basis des totalrevidierten FSG hat die Kantonsregierung eine neue Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz⁵ in Kraft gesetzt. Daraus ergeben sich ab 2021 Mehreinnahmen aufgrund der Anhebung der Entschädigungsansätze sowohl beim Personal wie auch bei den Fahrzeugen und Geräten. Der jährliche Effekt liegt bei einem Plus von rund CHF 100'000.

In der Feuerschutzverordnung⁶ delegiert der Kanton die Bemessung und Ausrichtung der Beiträge an die Gebäudeversicherung (Art. 44).

2.1.2 Auswirkungen gemäss neuer Beitragspraxis Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung St.Gallen (GVSG) hat in Etappen Beitragskürzungen beschlossen, welche für die Stadt St.Gallen zu folgenden Auswirkungen führen:

Reduktion Sonderbeitrag an die Berufsfeuerwehr (per 2022)	- CHF 280'000
gekürzte Beitragspraxis für Beschaffungen von Einsatzmaterial (per 2022)	- CHF 70'000
gekürzte Beitragspraxis für Beschaffungen von Einsatzfahrzeugen ⁷ (per 2021)	- CHF 95'000
Total Auswirkungen neue Beitragspraxis ab 2022	- CHF 445'000

Ergänzend sei an dieser Stelle angemerkt, dass aufgrund der seit 2021 geltenden Bestimmungen nur noch Beiträge ausgerichtet werden an die Beschaffungen von Tanklösch-, Rüst- und

⁵ [Verordnung über Gebühren, Tarife und Entschädigungen zum Feuerschutz](#) vom 13.10.2020 (sGS 871.3, abgekürzt VGTE).

⁶ [Feuerschutzverordnung](#) vom 13.10.2020 (sGS 871.11, abgekürzt FSV)

⁷ Ermittelt anhand von Erfahrungswerten der Jahre 2012-2019.

Rettungsfahrzeugen (Autodrehleiter oder Hubrettungsbühnen). Jegliche Beiträge an Depotbauten und alle übrigen Feuerwehrfahrzeuge sind weggefallen. Zusätzlich sind die vormals bei gemeinsamen Beschaffungen mehrerer Gemeinden gewährten Boni weggefallen (Erhöhung des beitragsberechtigten Betrages um jeweils 50 Prozent) – und damit ein wichtiger Anreiz, die Feuerwehraufgaben gemeindeübergreifend zu organisieren.

2.1.3 Auswirkungen aus der Umsetzung der kantonalen Zivilschutzreform

Das Stadtparlament befasste sich letztmals im Juli 2019 mit dem Thema Bevölkerungsschutz / Zivilschutz.⁸ In der Vorlage wurde ausgeführt, dass die bisherige Organisation des Zivilschutzes innerhalb der Dienststelle Feuerwehr und Zivilschutz St.Gallen (FWZSSG) grundsätzlich beibehalten werden könne, die Stadt aber als Sitzgemeinde die Aufgaben des Zivilschutzes für 16 Gemeinden (vormals fünf) sicherstellen werde. Ebenso wurde dargelegt, dass sich sämtliche Gemeinden einvernehmlich auf einen Pro-Kopf-Beitrag von CHF 6.50 pro Jahr als Abgeltung für die wahrzunehmenden Aufgaben verständigt hatten. Die territoriale Zuständigkeit der neuen Zivilschutzorganisation St.Gallen-Bodensee wurde um elf Gemeinden und rund 54'500 Einwohnerinnen bzw. Einwohner erweitert. Mit der Einführung von RMSG wird die Kontoführung der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und des Regionalen Führungsstabes (RFS) St.Gallen-Bodensee als eigenständiges Konto geführt (4403000).

Die finanziellen Auswirkungen präsentieren sich seit 2020 wie folgt:

Entlastung allgemeiner Haushalt aus den Pro-Kopf-Beiträgen Region	CHF 300'000
Entlastung allgemeiner Haushalt aus den reduzierten Pro-Kopf-Beiträgen Stadt	CHF 345'000
<u>Mehrbelastung Feuerwehr infolge angepasster Kostenverteilung⁹</u>	<u>CHF 345'000</u>

2.2 Künftige beeinflussende Faktoren

Zusätzlich zu den bereits eingetroffenen Faktoren, welche die Spezialfinanzierung der Feuerwehr betreffen, sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

2.2.1 Belastung aufgrund Kompensation teilweiser Wegfall Subventionen GVSG an die Stadtwerke

Die Beiträge der GVSG an die Träger der Wasserversorgung (Löschwasserbeiträge) wurden per 2021 von vormals 15 Prozent auf neu 7.5 Prozent reduziert. Daraus resultieren für die St.Galler Stadtwerke (sgsw) durchschnittliche jährliche Mindereinnahmen von CHF 225'000. Die GVSG gab den Trägern der Wasserversorgung die Empfehlung ab, diese Beitragslücke mit Mitteln aus der Feuerwehrrersatzabgabe zu kompensieren. Im Rahmen einer Aussprache hat der Stadtrat am 5. Juli 2022 festgelegt, den teilweisen Wegfall der Subventionen der GVSG mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung der Feuerwehr (Feuerwehrrersatzabgabe) zu kompensieren. Gleichzeitig hat er beschossen, dass aus der Spezialfinanzierung keine Beiträge mehr an sgsw für die Hydrantenwartung ausgerichtet werden müssen.

⁸ Vgl. «[Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Bevölkerungsschutz](#)», Vorlage Stadtparlament vom 28. Mai 2019, Nr. 3070, vom Stadtparlament unverändert beschlossen am 2. Juli 2019.

⁹ Organigramm und Struktur innerhalb der Dienststelle FWZSSG sind unverändert. Der Zivilschutzaufwand betrug bis 2019 pro Einwohnerin/Einwohner der Stadt St.Gallen >CHF 10.45, ab 2020 sind es CHF 6.50. Daraus resultiert eine erhebliche Mehrbelastung der Feuerwehr-Spezialfinanzierung.

Das führt zu folgendem Fazit:

Kompensation teilweiser Wegfall Subventionen GVSG	- CHF 225'000
Verzicht auf Beitragszahlungen für die Hydrantenwartung (von FWZSSG an sgsw)	+ CHF 100'000
Total Auswirkungen Wegfall Subventionen an sgsw ab 2023	- CHF 125'000

2.2.2 Belastung aufgrund Projekt Sanierung/Erweiterung Betriebsgebäude Notkerstrasse 44

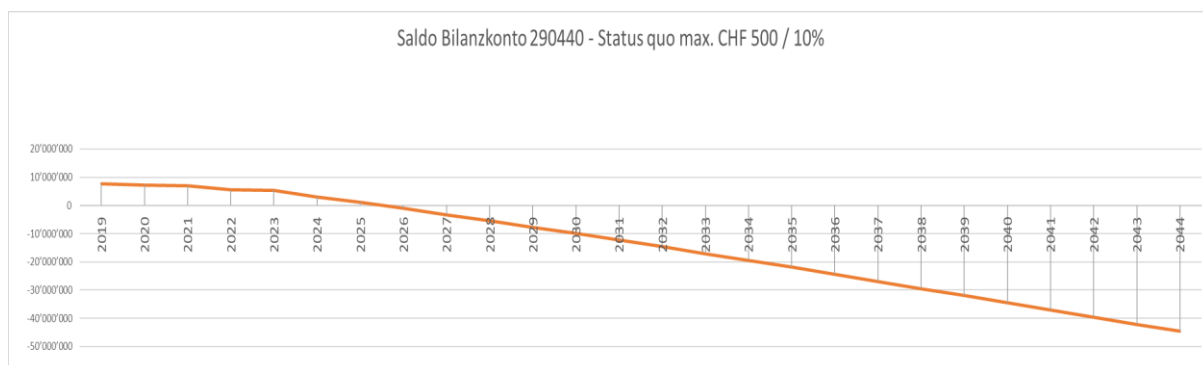
Die durch das städtische Stimmvolk (17.11.2019) und das Stadtparlament (24.08.2021) bewilligten Kredite für die Sanierung/Erweiterung des Betriebsgebäudes von FWZSSG an der Notkerstrasse 44 belaufen sich auf insgesamt CHF 24'056'000. Davon trägt die Spezialfinanzierung der Feuerwehr CHF 13'711'000. Zins und Amortisation dieses Investitionsanteils belasten die Spezialfinanzierung ab 2024 während 30 Jahren mit CHF 565'000 jährlich.

2.3 Absehbare Entwicklung / Fehlbeträge in der Zukunft

Das aus Ziff. 2.1 und 2.2 resultierende jährliche Defizit beträgt demnach spätestens ab 2024 ca. CHF 1,380 Mio.:

Mehreinnahmen infolge angehobener Entschädigungsansätze	+ CHF 100'000
Neue Beitragspraxis GVSG (Feuerwehr)	- CHF 445'000
Zivilschutzreform	- CHF 345'000
Verzicht auf Beitragszahlungen für die Hydrantenwartung	+ CHF 100'000
Kompensation teilweiser Wegfall Subventionen GVSG (sgsw)	- CHF 225'000
Sanierung Notkerstrasse 44	- CHF 565'000
Total jährliches Defizit	- CHF 1'380'000

Der Saldoverlauf des Bilanzkontos der Spezialfinanzierung fällt demnach per 2026 ins Minus.



2.4 Neues Schichtdienstmodell für die Berufsfeuerwehr

Im Vergleich zu anderen Städten mit Berufsfeuerwehren weist St.Gallen eine sehr hohe Personalfluktuaton aus. Hauptgründe, welche zu Austritten führen, sind gemäss den Austrittsgesprächen: Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einem bestimmten Rayon, unattraktives Schichtdienstmodell, Lohngefüge (betrifft vor allem jüngere Angestellte).

Die effektiv zu leistenden Schichtdiensttage à 24 Stunden variieren zwischen den Städten stark. Beispiel eines Feuerwehrangestellten <40 Jahre (Stand 2022):

Ort	Schichtmodell	Schichtdienst- tage	Abzüglich Ferientage	Effektive Schichtdiensttage
Bern	2 ¹⁾	125	13	112
Luzern	3	115.6	11.6	104
Zürich	3	113.5	12	101.5
Winterthur	3	116	12	104
St.Gallen	2 ²⁾	137	14	123

¹⁾Jede 4. Schicht arbeitsfrei

²⁾ Jede 6. Schicht arbeitsfrei

Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Kommandanten der Berufsfeuerwehr (BFSG) mit der Leiterin der Personaldienste, Vertretenden des Personalausschusses sowie des Verbands des Personals öffentlicher Dienste (VPOD) hat sich während eines Jahres intensiv mit der Ausarbeitung attraktiverer Schichtdienstmodelle befasst (Zweischicht-Modelle oder Dreischicht-Modelle). Schlussendlich resultierten zwei mögliche Modelle: ein angepasstes Zweischicht-Modell und ein Dreischicht-Modell.

Das Dreischicht-Modell würde zu einem Zugsbestand von 14 Mitarbeitenden führen. Davon sollen ständig zehn Mitarbeitende im täglichen Dienst eingeteilt sein. Beim angepassten Zweischicht-Modell würde der Zugsbestand 21 Mitarbeitende umfassen, der tägliche Bestand an der Arbeit ebenso zehn Mitarbeitende. Daraus ist ersichtlich, dass das Zweischicht-Modell hinsichtlich Abwesenheiten klar flexibler und sozialverträglicher ist: Ausbildungen an Kursen, Ferien, Unfall-/Krankheitsabsenzen, Kompensation von Überzeiten und/oder Rasttagen liessen sich deutlich besser gewähren als im Dreischicht-Modell. Die Einführung eines Dreischicht-Modells würde sechs zusätzliche Kaderstellen benötigen, das Zweischicht-Modell benötigt vier zusätzliche Kaderstellen, daher ist es über CHF 100'000 günstiger.

Zwei Mal wurden die Angestellten der Berufsfeuerwehr zu den vorliegenden Ergebnissen befragt. Der Stadtrat schlägt nun in Übereinstimmung mit 89 Prozent der Berufsfeuerwehrleute¹⁰ die Einführung eines neuen angepassten Zweischicht-Modells vor. Beim neuen angepassten Zweischicht-Modell arbeitet ein Angehöriger resp. eine Angehörige der Berufsfeuerwehr (AdBF) in der Regel 107 Schichten pro Jahr (heute 123). Neben den rhythmusbedingten fest zugeteilten Ruhetagen (jede vierte Schicht frei, heute jede sechste) stehen zusätzliche 19 frei wählbare Tage, bestehend aus fünf Feiertagen und 14 Kompensationstagen, zur Verfügung (heute 11.5). Dazu kommen die Ferien gemäss Personalreglement. Von den 24.5 Stunden, die ein AdBF in einer Schicht verbringt, werden ihm 17.82 Stunden Arbeitszeit pro Schichttag angerechnet. Die Arbeitszeit ergibt sich von Montag bis Freitag aus 9.25 Stunden effektiver Arbeitszeit zu 100 Prozent plus die restlichen 15 Stunden zu 60 Prozent, die als Präsenzzeit¹¹ bezeichnet werden. Die Arbeitszeit am Samstag und am Sonntag ergibt sich aus 5.5 Stunden effektiver Arbeitszeit zu 100 Prozent plus die restlichen 18.45 Stunden zu 60 Prozent angerechneter Präsenzzeit. Neu wird ein bezahlter Schichtübergaberapport von einer Viertelstunde eingeführt, um den Informationsfluss sicherzustellen und die anstehenden Arbeiten zu optimieren.

¹⁰ 95 Prozent aller Schichtdienstleistenden haben an der Umfrage teilgenommen.

¹¹ Während der Präsenzzeit halten sich die AdBF in der Wache auf und sind innerhalb einer Minute ausrückbereit.

Für die Berücksichtigung der Präsenzzeit mit 60 Prozent bildet das Vollzugsreglement zum Personalreglement Stadt St.Gallen¹² mit den entsprechenden Zeitzuschlägen am Abend, in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen die Grundlage. In Zukunft werden alle während der Präsenzzeit anfallenden Tätigkeiten (Einsätze, Dienstleistungen, Instruktionen, Sonderaufgaben usw.) mit einer Anrechenbarkeit von 60 Prozent pauschal ebenfalls auch abgegolten sein. Die heutige Praxis basiert auf einer Erfassung aller Tätigkeiten während der Präsenzzeit und entsprechender Auszahlung in Form von variablen Lohnzuschlägen je AdBF/Monat.

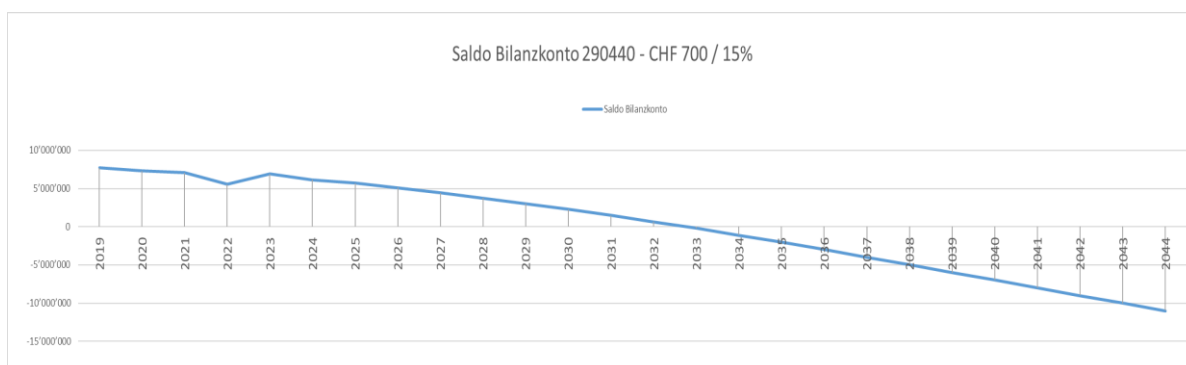
Bisher arbeitete die Berufsfeuerwehr St.Gallen mit einem Personalfaktor von 3.3 (36 Mitarbeitende für elf Funktionen pro Schicht). Aus den Berechnungen hat sich ergeben, dass für ein angepasstes Zweischicht-Modell zusätzlich sechs Mitarbeitende benötigt werden, um alle Schichten während 365 Tagen im Jahr zu besetzen. Dies ergäbe mit dem neuen Schicht-Personalbestand der BFSG von 42 Mitarbeitenden und unter Berücksichtigung der Auflage des Stadtrates, den Schichtbestand auf zehn Angehörige der Berufsfeuerwehr zu reduzieren, einen Personalfaktor von 4.2¹³, was dem derzeitigen, schweizweiten Benchmark entspricht. Ein Personalzuwachs in dieser Grössenordnung erlaubt überdies die Einführung von Teilzeitarbeit (80 oder 90 Prozent) innerhalb der BFSG und den Abbau der angehäuften Überzeiten (Stand 31. August 2022: 267 Mann-Tage). Der Ferienanspruch wurde für alle Mitarbeitenden mit fünf Wochen kalkuliert. Für das angepasste Zweischicht-Modell sind zwei zusätzliche Zugführer-Stellvertreter und zwei zusätzliche Gruppenführer nötig. Die approximativen Mehrkosten (Löhne inkl. Sozialabgaben) betragen für das neue Zweischicht-Modell CHF 750'000 jährlich.

3 Sicherstellung des künftigen Finanzbedarfs

Um das künftige jährliche Defizit in der Grössenordnung von CHF 1.38 Mio. (s. Ziff. 2.3) zu tilgen und ein neues, zeitgemässes Schichtdienstmodell (s. Ziff. 2.4) einführen zu können, ist eine Anhebung der Feuerwehersatzabgabe auf neu maximal CHF 700 und 15 Prozent der einfachen Steuer unabdingbar. Damit direkt verbunden ist die Erwartung des Stadtrates, die bisherige Personalfuktuation zu drosseln. Mit dieser Anhebung der Feuerwehersatzabgabe besteht aller Voraussicht nach für die nächsten zehn Jahre kein weiterer Handlungsbedarf mehr bei den Feuerwehrfinanzen. Unsicherheiten stellen allerdings bei allen Simulationen die demografische Einwohnendenstruktur der Stadt, die Nachfrage nach verrechenbaren Einsätzen / Dienstleistungen, die Entwicklung der räumlichen Zuständigkeit (Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden), die Tarifstruktur des Kantons und die Beitragsleistungen der Gebäudeversicherung dar.

¹² [Vollzugsreglement zum Personalreglement Stadt St.Gallen](#) vom 30.04.2013 (SRS 191.11, abgekürzt VZP).

¹³ Städtevergleich Personalfaktor: Bern 4.24, Luzern 4.0, Zürich: 4.2-4.5, Winterthur 4.7.



3.1 Auswirkungen auf die Einwohnerinnen bzw. Einwohner

Mit der Anhebung des Abgabesatzes von 10 auf 15 Prozent erhöht sich die Feuerwehersatzabgabe grundsätzlich um 50 Prozent. Neben dem Abgabesatz wird auch das Abgabemaximum («Deckelung») von CHF 500 auf CHF 700 erhöht. Bisher erreichten Haushalte den Maximalbetrag von CHF 500 bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 76'800 (alleinstehend) resp. von CHF 97'000 (verheiratet/al-leinerziehend). Das neue Abgabemaximum von CHF 700 wird nun bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 73'200 resp. CHF 92'800 erreicht. Eine Deckelung wie in diesem Fall hat den Effekt, dass mit steigenden Steuerfaktoren die prozentuale Mehrbelastung sinkt (siehe nachfolgende Tabelle, letzte Spalte, ab Einkünften von 73'600 resp. 93'300).

einfache Steuer	steuerbares EK <u>Al-leinstehend-Tarif</u>	steuerbares EK <u>Verheiratet-Tarif</u>	Steuer-satz alt	Steuer-satz neu	FW-Ab-gabe alt	FW-Ab-gabe neu	Erhöhung in %
500.00	20'700.00	33'000.00	10 %	15 %	50.00	75.00	50 %
600.00	22'400.00	34'700.00	10 %	15 %	60.00	90.00	50 %
3'334.00	58'800.00	76'200.00	10 %	15 %	333.40	500.10	50 %
4'400.00	70'300.00	89'500.00	10 %	15 %	440.00	660.00	50 %
4'667.00	73'200.00	92'800.00	10 %	15 %	466.70	700.00	50 %
4'700.00	73'600.00	93'300.00	10 %	15 %	470.00	700.00	49 %
4'800.00	74'600.00	94'500.00	10 %	15 %	480.00	700.00	46 %
4'900.00	75'700.00	95'800.00	10 %	15 %	490.00	700.00	43 %
5'000.00	76'800.00	97'000.00	10 %	15 %	500.00	700.00	40 %
40'000.00	470'600.00	473'400.00	10 %	15 %	500.00	700.00	40 %

3.2 Vergleich mit den Regionsgemeinden

Die Tabelle zeigt die aktuell gültigen Feuerwehersatzabgaben der Regionsgemeinden und die jüngsten Entwicklungen:

Gemeinde	2020: % der einfa-chen Steuer	2020: Maximum in CHF	2022: % der einfa-chen Steuer	2022: Maximum in CHF
Andwil	12	700	20	700
Berg	20	700	20	700
Eggersriet	20	500	20	500
Gaiserwald	18	550	18	550
Gossau	12	700	20	700
Häggenschwil	20	700	20	700
Mörschwil	10	600	15	700

Muolen	20	700	20	700
Tübach	15	500	15	500
Untereggen	12	700	12	700
Waldkirch	20	700	20	700
Wittenbach	15	350	15	350

4 Nachtrag I zum FSR vom 8. Dezember 2020

Legistisch bedingt die vorgesehene Erhöhung eine Anpassung von Art. 6 Abs. 2 des städtischen Feuerschutzreglements. Die Feuerwehersatzabgabe beträgt gemäss geltender Regelung zehn Prozent der einfachen Steuer des steuerpflichtigen Einkommens, mindestens aber CHF 50 und höchstens CHF 500. Neu sollen es 15 Prozent der einfachen Steuer sein und ein Maximalbetrag von CHF 700. Entsprechend ist auch der Anhang 1 zum FSR anzupassen.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag I zum Feuerschutzreglement
- Synopse